

LEARNING AGREEMENT FOR STUDIES

The student

Last name(s)		First name(s)	
Date of birth		Nationality ¹	
Sex (<i>Male/Female</i>)		Academic year	20../20..
Study cycle ²	Undergraduate/ BA: Postgraduate/ MA: Doctorate/ Promotion:	Subject area (Studiengang)	
Phone		E-mail	

The sending institution / Heimathochschule

Name	Freie Universität Berlin	Erasmus code	D BERLIN01
Department	International Affairs Student Exchange Office		
Address	Iltisstr. 4 14195 Berlin	Country	Germany
Administrative contact person ³	Stefanie Erthner	Contact person e-mail / phone	ausland.erasmus@fu-berlin.de +49 30 838 73401

The receiving institution / Gasthochschule

Name		Erasmus code (sofern bekannt)	
Faculty		Department	
Address		Country	
Contact person name		Contact person e-mail / phone	

Language competence of the student / Sprachkenntnisse der/des Studierenden

The level of language competence⁴ in (*main language of instruction*) that the student already has or agrees to acquire by the start of the study period is:

A1: A2: B1: B2: C1: C2:

Einen Leitfaden finden Sie in Anhang 1, Endnotentexte finden Sie in Anhang 2.

Section to be completed BEFORE THE MOBILITY ORIGINAL LEARNING AGREEMENT

I. Proposed mobility programme / Beantragtes Mobilitätsprogramm

Student's last name (s): Student's first name (s):

Planned period of the mobility: from (month/year) until (month/year)

Table A: Study programme abroad / Studienvorhaben im Ausland

Component ⁵ code (if any)	Component title (as indicated in the course catalogue) at the receiving institution	Semester or term [autumn/ spring/ summer]	Number of ECTS credits to be awarded by the receiving institution upon successful completion
			Total:

Web link to the course catalogue at the receiving institution describing the learning outcomes:

(Web link(s) to be provided.)

Table B: Group of educational components in the student's degree that would normally be completed at the sending institution and which will be replaced by the study abroad

Gruppe mit Ausbildungskomponenten des Studiums, die normalerweise an der Freien Universität Berlin abgeschlossen und durch das Auslandsstudium ersetzt werden. Es ist wohlgemerkt keine direkte Übereinstimmung mit Tabelle A erforderlich. Wurden alle Credits in Tabelle A als Teil des Programms an der Freien Universität ohne zusätzliche Bedingungen bereits anerkannt, kann Tabelle B mit einem Verweis auf das Mobilitätsfenster ausgefüllt werden (siehe Leitfaden).

LV-Nr.	Lehrveranstaltung an der Freien Universität Berlin (lt. Vorlesungsverzeichnis)	Semester Winter/Sommer	Anzahl der Leistungspunkte	Unterschrift der für die Anrechnung zuständigen Person(en) (falls abweichend von II./III.)
			Gesamt:	

Wenn die/der Studierende Ausbildungskomponenten nicht erfolgreich abschließt, gelten die folgenden Regelungen:

Als EU-Richtwert gelten 30 ECTS pro Semester. Studierende können in Absprache mit den Zuständigen für Anrechnung weniger ECTS erbringen. Informationen zur Anrechnung: http://www.fu-berlin.de/studium/international/studium_ausland/Anerkennung_Studienleistungen/index.html

II. Responsible persons / Zuständige Personen am Fachbereich/Institut

Responsible person⁶ at the sending institution (Freie Universität Berlin):

Name:	Function: Departmental Erasmus Coordinator
Faculty:	Department:
Phone number:	E-Mail:

Responsible person⁷ at the receiving institution (Gasthochschule):

Name:	Function:
Faculty:	Department:
Phone number:	E-mail:

III. Commitment of the three parties / Verpflichtung der drei Vertragsparteien

By signing this document, the student, the sending institution and the receiving institution confirm that they approve the proposed Learning Agreement and that they will comply with all the arrangements agreed by all parties. Sending and receiving institutions undertake to apply all the principles of the Erasmus Charter for Higher Education relating to mobility for studies (or the principles agreed in the inter-institutional agreement for institutions located in partner countries).

The receiving institution confirms that the educational components listed in Table A are in line with its course catalogue.

The student and receiving institution will communicate to the sending institution any problems or changes regarding the proposed mobility programme, responsible persons and/or study period.

Die Freie Universität Berlin verpflichtet sich, jegliche an der Gasthochschule für den erfolgreichen Abschluss von Ausbildungskomponenten erhaltenen Credits anzuerkennen und sie für das Studium der/des Studierenden wie in Tabelle B beschrieben anzurechnen. Jegliche Ausnahmen von dieser Regel sind im Anhang dieser Lernvereinbarung dokumentiert und wurden von allen Vertragsparteien gebilligt.

The student

Student's name:	
Student's signature:	Date:

The sending institution (Freie Universität Berlin)

Responsible person's signature:	
Date:	Institution's stamp:

The receiving institution (Gasthochschule)

Responsible person's signature:	
Date:	Institution's stamp:

Section to be completed DURING THE MOBILITY CHANGES TO THE ORIGINAL LEARNING AGREEMENT

I. Exceptional changes to the proposed mobility programme

Änderungen am in Tabelle A beantragten Mobilitätsprogramm

Student's last name (s): Student's first name (s):

In case of extension of stay abroad

Originally planned period of the mobility: from (month/year) until (month/year)

Changed period of the mobility: from (month/year) until (month/year)

Table C: Exceptional changes to study programme abroad or additional components in case of extension of stay abroad

Component code (if any)	Component title (as indicated in the course catalogue) at the receiving institution	Deleted component <i>[tick if applicable]</i>	Added component <i>[tick if applicable]</i>	Reason for change ⁸	Number of ECTS credits to be awarded by the receiving institution upon successful completion of the component
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
					Total:

Table D: Exceptional changes to the group of educational components in the student's degree that would normally be completed at the sending institution and which will be replaced by the study abroad

Überarbeitete Gruppe der Ausbildungskomponenten des Studiums, die normalerweise an der Freien Universität Berlin abgeschlossen und durch das Auslandsstudium ersetzt werden. Es ist wohlgermerkt keine direkte Übereinstimmung mit Tabelle C erforderlich. Wurden alle Credits in Tabelle C als Teil des Programms an der Freien Universität ohne zusätzliche Bedingungen bereits anerkannt, kann Tabelle D mit einem Verweis auf das Mobilitätsfenster ausgefüllt werden (siehe Leitfaden).

LV-Nr.	Lehrveranstaltung an der Freien Universität Berlin (lt. Vorlesungsverzeichnis)	Semester Winter/Sommer	Anzahl der Leistungspunkte	Unterschrift der für die Anrechnung zuständigen Person(en) (falls abweichend von II./III.)
			Gesamt:	

The student, the sending and the receiving institutions confirm that they approve the proposed changes to the mobility programme.

The student

Student's name:

Student's signature:

Date:

The sending institution (Freie Universität Berlin)

Responsible person's signature:

Date:

Institution's stamp:

The receiving institution (Gasthochschule)

Responsible person's signature:

Date:

Institution's stamp:

II. Changes in the responsible person(s), if any

Änderungen in Bezug auf die zuständigen Personen, sofern zutreffend

New responsible person at the sending institution (Freie Universität Berlin):

Name:

Function:

Faculty:

Department:

Phone number:

E-Mail:

New responsible person at the receiving institution (Gasthochschule):

Name:

Function:

Faculty:

Department:

Phone number:

E-mail:

Section to be completed AFTER THE MOBILITY RECOGNITION OUTCOMES

Nach der Mobilitätsmaßnahme auszufüllender Abschnitt Anerkannte Leistungen

I. Minimum information to include in the receiving institutions transcript of records*

(*The receiving institutions may use their own forms for transcript of records.)

Start and end dates of the study period at the receiving institution: from *day/month/year* until *day/month/year*.

(Das tatsächliche Start- und Enddatum ist mit dem Formular "Letter of Confirmation", das von der Gasthochschule frühestens zwei Wochen vor dem letzten Studientag ausgestellt werden darf, nachzuweisen.)

Table E: Academic outcomes at receiving institution

Component code (if any)	Component title (as indicated in the course catalogue) at the receiving institution	Was the component successfully completed by the student? [Yes/No]	Number of ECTS credits at receiving institution	Grade at receiving institution
			<i>Total:</i>	

[Signature of responsible person at receiving institution and date]

II. Mindestangaben, die der Anerkennungsnachweis der Freien Universität Berlin umfassen muss

Tabelle F: Anerkannte Leistungen an der Freien Universität Berlin

LV-Nr.	Titel der Lehrveranstaltung der Freien Universität Berlin (laut Vorlesungsverzeichnis)	Anzahl der Leistungspunkte	Note der Freien Universität Berlin, sofern zutreffend
		<i>Gesamt:</i>	

[Unterschrift der für die Anrechnung zuständigen Person an der Freien Universität Berlin, Datum]

Anhang 1: Leitfaden der Nationalen Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit, DAAD

Ziel der Lernvereinbarung ist es, für eine transparente und effiziente Vorbereitung des Auslandsstudiums zu sorgen und sicherzustellen, dass die im Ausland erfolgreich abgeschlossenen Ausbildungskomponenten der/des Studierenden für ihr/sein Studium anerkannt werden.

Es wird empfohlen, diese Vorlage zu verwenden. Sollten die Hochschuleinrichtungen jedoch bereits über ein IT-System für die Erstellung der Lernvereinbarung oder der Transcript of Records verfügen, können sie dies auch weiterhin nutzen. Zu beachten ist, dass alle in dieser Vorlage angeforderten Angaben gemacht werden, ganz gleich in welchem Format. Dabei müssen die in den folgenden Abschnitten aufgeführten Anforderungen erfüllt werden.

Hinweise zum Ausfüllen der Lernvereinbarung:

Vor der Mobilitätsmaßnahme müssen auf Seite 1 Angaben zur/zum Studierenden sowie zur Entsende- und Aufnahmeeinrichtung gemacht werden. Die drei Parteien müssen darüber hinaus den Vereinbarungen unter „Vor der Mobilitätsmaßnahme auszufüllender Abschnitt“ zustimmen (Seite 2 und 3). Die auf Seite 1 angegebenen Informationen müssen im Mobility Tool erfasst werden. Die Einrichtungen können ggf. zusätzliche Informationen angeben (z. B. eine weitere Kontaktperson an der koordinierenden Einrichtung eines Konsortiums) oder weniger Informationen abfragen, wenn diese bereits in anderen internen Dokumenten der Einrichtung vorliegen. Allerdings sollten zumindest die Namen der beiden Einrichtungen sowie die Namen und Kontaktdaten der/des Studierenden und der Kontaktpersonen der Entsende- und Aufnahmeeinrichtung angegeben werden.

Der **während der Mobilitätsmaßnahme** auszufüllende Abschnitt (Seite 4 bis 5) sollte nur ausgefüllt werden, wenn Änderungen in Bezug auf die zuständigen Personen vorliegen oder Änderungen am ursprünglichen Mobilitätsprogramm erforderlich sind. Dieser Abschnitt und der Abschnitt „Vor der Mobilitätsmaßnahme“ (Seite 1 bis 5) sollten bei jeglicher Kommunikation stets zusammen aufgeführt werden.

Nach der Mobilitätsmaßnahme sollte die Aufnahmeeinrichtung an die/den Studierenden sowie an die Entsendeeinrichtung ein Transcript of Records senden (Seite 6). Schließlich sollte die Entsendeeinrichtung einen Anerkennungsnachweis (Seite 6) für die/den Studierenden ausstellen oder die Ergebnisse in einer Datenbank speichern, die für die/den Studierenden zugänglich ist.

BEANTRAGTES MOBILITÄTSPROGRAMM

Das beantragte Mobilitätsprogramm umfasst die voraussichtlichen Start- und Endmonate des vereinbarten Auslandsstudiums, das die/die Studierende absolvieren wird.

Die Lernvereinbarung muss **alle von der/dem Studierenden absolvierten Ausbildungskomponenten** an der Aufnahmeeinrichtung umfassen (Tabelle A) sowie die Gruppe der Ausbildungskomponenten ihres/seines Studiums, die bei erfolgreichem Abschluss des Auslandsstudiums von der Heimathochschule/ Entsendeeinrichtung (Tabelle B) ersetzt/ anerkannt werden. Gegebenenfalls können die Tabellen A und B um weitere Zeilen ergänzt werden, beispielsweise um das Studienzyklusniveau der Ausbildungskomponente anzugeben. Die Gestaltung dieses Dokuments kann zudem von den Einrichtungen entsprechend ihren spezifischen Anforderungen angepasst werden. Allerdings müssen **die beiden Tabellen (A und B) in jedem Fall getrennt aufgeführt werden**, d. h. sie können nicht zusammengeführt werden. Ziel ist es klarzustellen, dass es keine direkte Übereinstimmung zwischen den Kursen geben muss, die im Ausland besucht werden, und denen, die an den Entsendeeinrichtung ersetzt werden. Vielmehr soll verdeutlicht werden, dass eine Gruppe von im Ausland erzielten Lernergebnissen eine Gruppe von Lernergebnissen an der Entsendeeinrichtung ersetzt. Dabei ist keine direkte Übereinstimmung zwischen einzelnen Modulen oder Kursen erforderlich.

Ein normales Vollzeitstudienjahr setzt sich üblicherweise aus Ausbildungskomponenten zusammen, mit denen sich insgesamt 60 ECTS*-Credits erzielen lassen. Die Anzahl der Credits für Mobilitätsphasen, die kürzer sind als ein ganzes Studienjahr, sollten im Verhältnis ungefähr dieser Anzahl entsprechen. Falls die/die Studierende mehr Ausbildungskomponenten abschließt, als für ihr/sein Studienprogramm erforderlich, müssen diese zusätzlichen Credits ebenfalls in der in Tabelle A umschriebenen Studienprogramm aufgeführt werden.

Wenn der Studienplan Mobilitätsfenster enthält, reicht es aus, in Tabelle B eine einzelne Zeile wie folgt auszufüllen:

LV-Nr.	Lehrveranstaltung an der Freien Universität Berlin (lt. Vorlesungszeichen)	Semester Winter/Sommer	Anzahl der Leistungspunkte	Unterschrift der für die Anrechnung zuständigen Person(en) (falls abweichend von II./III.)
	<i>Mobilitätsfenster</i>	...	30	
			<i>Gesamt: 30</i>	

Andernfalls wird die Gruppe der Komponenten wie folgt in Tabelle B aufgenommen:

LV-Nr.	Lehrveranstaltung an der Freien Universität Berlin (lt. Vorlesungszeichen)	Semester Winter/Sommer	Anzahl der Leistungspunkte	Unterschrift der für die Anrechnung zuständigen Person(en) (falls abweichend von II./III.)
	<i>Kurs X</i>	...	10	
	<i>Modul Y</i>	...	10	
	<i>Laborarbeit</i>	...	10	
			<i>Gesamt: 30</i>	

Die Entsendeeinrichtung muss **die Anzahl der in Tabelle A enthaltenen ECTS*-Credits in vollem Umfang anerkennen**, sofern keine Änderungen am Programm für das Auslandsstudium vorliegen und die/der Studierende es erfolgreich abgeschlossen hat. Jegliche Ausnahmen von dieser Regel sollten im Anhang der Lernvereinbarung dargelegt und von allen Parteien gebilligt werden. Beispiel für die Rechtfertigung einer Nichtanerkennung: Die/Der Studierende verfügt bereits über die für ihr/sein Studium erforderliche Anzahl an Credits und benötigt nicht alle der im Ausland erzielten Credits.

Da die Anerkennung für eine Gruppe von Komponenten erfolgt und keine direkte Übereinstimmung zwischen einzelnen Komponenten erforderlich ist, muss die Entsendeeinrichtung absehen, welche Bestimmungen zum Tragen kommen, wenn die/der Studierende einige der Ausbildungskomponenten des Auslandsstudiums nicht erfolgreich abschließt. Die Lernvereinbarung sollte einen Weblink enthalten, unter dem die fraglichen Bestimmungen aufgeführt werden.

In jedem Fall berichtet der Studierende durch das "on-line EU survey" über die vollständige Anerkennung der im Ausland erzielten Credits durch die entsendende Einrichtung/Heimathochschule basierend auf der in Tabelle B (oder im Falle von Änderungen in Tabelle D) und/oder möglichen Anhängen getroffenen Vereinbarung.

Die/Der Studierende verpflichtet sich, bis zum Beginn des Studienzeitraums ein bestimmtes **Sprachkenntnisniveau** in der Hauptunterrichtssprache zu erlangen. Das Sprachkenntnisniveau der/des Studierenden wird nach ihrer/seiner Auswahl mithilfe des Erasmus+ Online Assessment Tools bewertet – sofern verfügbar (die Ergebnisse werden an die Entsendeeinrichtung übermittelt) – oder mithilfe einer anderen von der Entsendeeinrichtung gewählten Bewertungsmaßnahme. Die Entsende- und Aufnahmeeinrichtungen haben in der interinstitutionellen Vereinbarung ein empfohlenes Niveau vereinbart. Sollte die/der Studierende das vereinbarte Sprachkenntnisniveau bei Unterzeichnung der Lernvereinbarung noch nicht erreicht haben, verpflichtet sie/er sich, dieses mit Unterstützung der Entsende- oder Aufnahmeeinrichtung zu erlangen (entweder in Kursen, die bezuschusst werden können, oder in von Kursleitern abgehaltenen Onlinekursen von Erasmus+).

Alle Parteien müssen **das Dokument unterzeichnen**. Es werden Originalunterschriften sowie digitale Unterschriften akzeptiert. Das Dokument kann als Original, als Kopie oder eingescannt per E-Mail eingereicht werden.

* In Ländern, in denen das ECTS-System nicht eingesetzt wird, insbesondere im Fall von Einrichtungen in nicht am Bologna-Prozess beteiligten Partnerländern, muss „ECTS“ in allen Tabellen durch den Namen des entsprechenden

jeweils eingesetzten Systems ersetzt werden. Darüber hinaus sollte ein Weblink zu einer Erläuterung zum System eingefügt werden.

ÄNDERUNGEN AN DER URSPRÜNGLICHEN LERNVEREINBARUNG

Dieser Abschnitt, der während der Mobilitätsmaßnahme ausgefüllt werden muss, ist **nur erforderlich, wenn Änderungen an der ursprünglichen Lernvereinbarung vorgenommen werden müssen**. In diesem Fall sollte der vor der Mobilitätsphase auszufüllende Abschnitt unverändert bleiben und die Änderungen sollten in diesem Abschnitt beschrieben werden.

Änderungen am **Mobilitätsprogramm** sollten nur in Ausnahmefällen vorgenommen werden, da die drei Parteien sich bereits auf eine Gruppe von im Ausland zu absolvierenden Ausbildungskomponenten auf Grundlage des Vorlesungsverzeichnis geeinigt haben, das von der Aufnahmeeinrichtung, die im Besitz einer gültigen Erasmus Charta for Higher Education (ECHE) ist, mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf vor der Mobilitätsphase zu veröffentlichen und regelmäßig zu aktualisieren ist. Möglicherweise lassen sich Änderungen jedoch nicht vermeiden, beispielsweise bei terminlichen Überschneidungen von Lehrveranstaltungen.

Ein weiterer Grund für eine Änderung kann ein Antrag auf **Verlängerung** des Mobilitätsprogramms im Ausland sein. Ein solcher Antrag kann von der/dem Studierenden spätestens einen Monat vor dem vorgesehenen Enddatum eingereicht werden.

Diesen **Änderungen am Mobilitätsprogramm sollten alle Parteien innerhalb von vier Wochen zugestimmt haben** (nach Beginn des jeweiligen Semesters). Jede der Parteien kann innerhalb der ersten vier Wochen nach dem regulären Semesterbeginn/Start der Ausbildungskomponenten Änderungen beantragen. Alle Änderungen bedürfen der Zustimmung aller Parteien innerhalb von zwei Wochen nach Beantragung. Im Fall von Änderungen aufgrund einer Verlängerung der Mobilitätsphase sollten die Änderungen ebenfalls innerhalb von vier Wochen erfolgen.

Änderungen am Programm des Auslandsstudiums sollten in Tabelle C aufgeführt werden. Sobald alle Parteien den Änderungen zugestimmt haben, verpflichtet sich die Entsendeeinrichtung, die Anzahl der ECTS-Credits wie in Tabelle C aufgeführt in vollem Umfang anzuerkennen. Jegliche Ausnahmen von dieser Regel sollten in einem Anhang der Lernvereinbarung dokumentiert und von allen Parteien gebilligt werden. Nur wenn sich die in Tabelle C beschriebenen Änderungen auf die Gruppe der Ausbildungskomponenten des Studiums (Tabelle B) auswirken, die an der Entsendeeinrichtung bei erfolgreichem Abschluss des Auslandsstudiums ersetzt werden, sollte eine überarbeitete Version eingefügt werden, die folgendermaßen zu bezeichnen ist „Tabelle D: Überarbeitete Gruppe der Ausbildungskomponenten des Studiums der/des Studierenden, die an der Entsendeeinrichtung ersetzt werden“. Tabelle C und D können nach Bedarf weitere Zeilen und Spalten hinzugefügt werden.

Alle Parteien müssen mit ihrer Unterschrift bestätigen, dass sie den beantragten Änderungsvorschlägen für die Lernvereinbarung zustimmen. Es werden Originalunterschriften sowie digitale Unterschriften akzeptiert. Das Dokument kann als Original, als Kopie oder eingescannt per E-Mail eingereicht werden.

ANERKANNTE ERGEBNISSE

Die Aufnahmeeinrichtung verpflichtet sich, der Entsendeeinrichtung und der/dem Studierenden innerhalb der in der interinstitutionellen Vereinbarung genannten Frist und üblicherweise nicht später als fünf Wochen nach Veröffentlichung/Bekanntgabe der Ergebnisse der/des Studierenden an der Aufnahmeeinrichtung ein **Transcript of Records** auszuhändigen.

Das Transcript of Records der Aufnahmeeinrichtung umfasst mindestens die in dieser Vorlage der Lernvereinbarung angeforderten Mindestangaben. Tabelle E (bzw. der entsprechende von der Einrichtung vorgesehene Abschnitt) umfasst alle in Tabelle A aufgeführten Ausbildungskomponenten sowie die Komponenten in Tabelle C, falls Änderungen am Programm des Auslandsstudiums vorgenommen wurden. Darüber hinaus sollte das Transcript of Records Informationen zur Notenverteilung enthalten oder diese als Anhang aufweisen (ein Weblink, über den sich die Informationen abrufen lassen, reicht aus). Das tatsächliche Start- und Enddatum des Studienzeitraums wird entsprechend den folgenden Definitionen aufgeführt:

- Das **Startdatum** des Studienzeitraums ist der erste Tag, an dem die/der Studierende an der Aufnahmeeinrichtung anwesend ist. Zum Beispiel kann dies das Anfangsdatum des ersten Kurses/ der erste Arbeitstag, ein von der aufnehmenden Einrichtung organisiertes

Begrüßungsevent oder Kurse zur sprachlichen/ kulturellen Vorbereitung sein; dies kann auch Sprachkurse einschließen, die von einer anderen als der aufnehmenden Einrichtung organisiert oder angeboten werden, sofern die sendende Einrichtung diese als relevant für den Auslandsaufenthalt einstuft.

- Das **Enddatum** des Studienzeitraums ist der letzte Tag, an dem die/der Studierende an der Aufnahmeeinrichtung anwesend ist – nicht das Datum der Abreise der/des Studierenden. Beispielsweise kann es sich dabei um das Ende des Prüfungs-, Kurs- oder Vorlesungszeitraums mit Teilnahmepflicht handeln.

Die Entsendeeinrichtung verpflichtet sich, der/dem Studierenden nach Erhalt des Transcript of Records von der Aufnahmeeinrichtung ohne weitere Anforderungen an die/den Studierenden und üblicherweise innerhalb von fünf Wochen einen Anerkennungsnachweis auszuhändigen. Der Anerkennungsnachweis der Entsendeeinrichtung muss mindestens die in Tabelle F aufgeführten Informationen (die anerkannten Ergebnisse) und als Anhang das Transcript of Records der Aufnahmeeinrichtung umfassen.

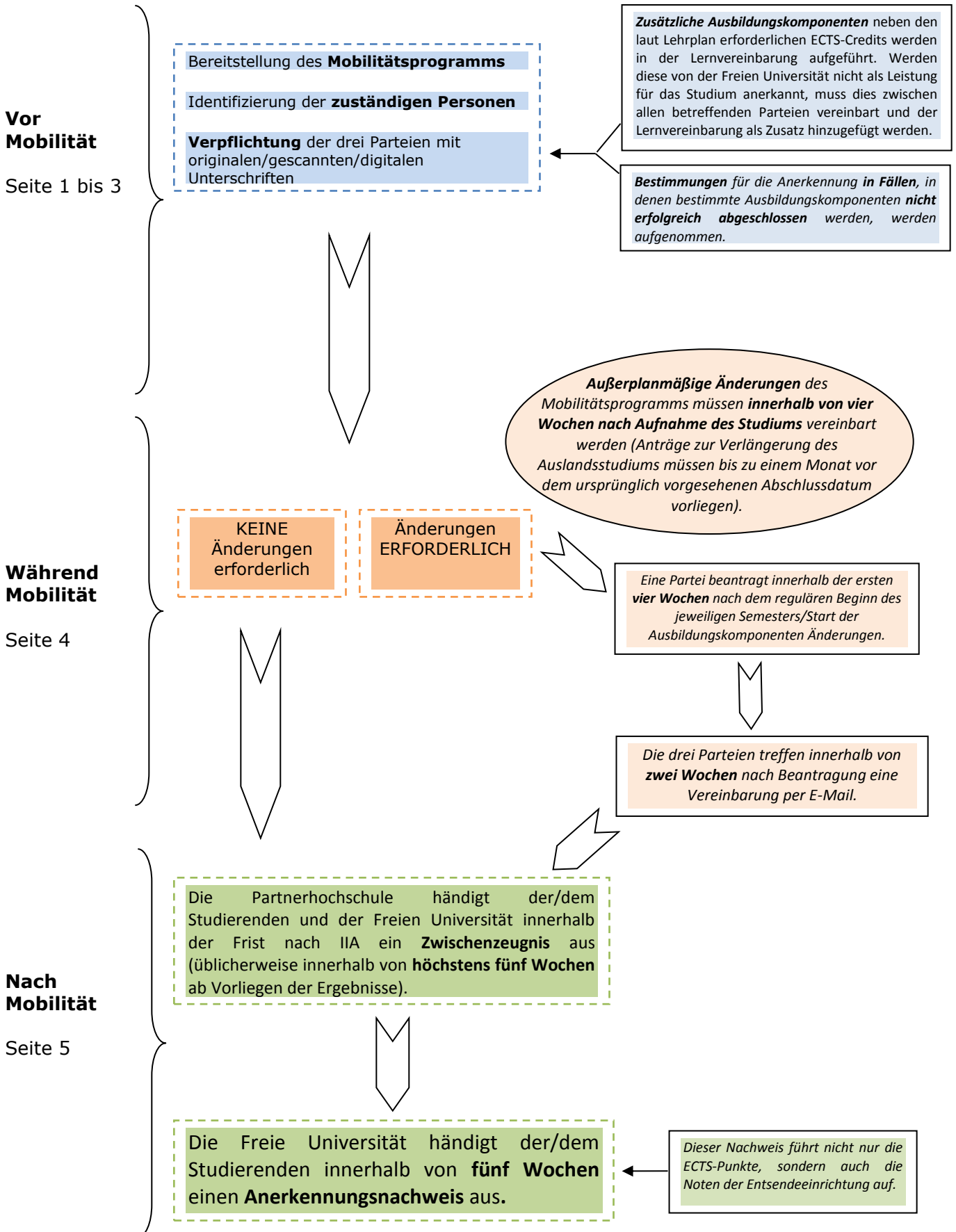
Im Fall von Mobilitätsfenstern kann Tabelle F folgendermaßen ausgefüllt werden:

LV-Nr.	Titel der Lehrveranstaltung der Freien Universität Berlin (laut Vorlesungsverzeichnis)	Anzahl der ECTS-Credits / Leistungspunkte	Note der Freien Universität Berlin, sofern zutreffend
	<i>Mobilitätsfenster</i>	<i>30</i>	<i>.....</i>
		<i>Gesamt: 30</i>	

Gegebenenfalls wandelt die Entsendeeinrichtung die von der/dem Studierenden im Ausland erzielten Noten unter Berücksichtigung der Informationen zur Notenverteilung der Aufnahmeeinrichtung um (siehe im ECTS-Leitfaden beschriebene Methode). Darüber hinaus werden alle Ausbildungskomponenten auch im Diplomzusatz der/des Studierenden aufgeführt. Die genauen Titel der Aufnahmeeinrichtung werden ebenfalls in den Anerkennungsnachweis aufgenommen, das dem Diplomzusatz beigefügt ist.

Schritte zum Ausfüllen von Lernvereinbarungen

Seite 1: Informationen zur/zum Studierenden und der Entsende- und Aufnahmeeinrichtung



Anhang 2: Endnoten

- ¹ **Staatsangehörigkeit:** Staat, dem die Person verwaltungstechnisch angehört und von dem der Personalausweis bzw. Reisepass ausgestellt wird.
- ² **Studiengang:** Kurzstudiengang (EQR-Niveau 5)/Bachelor oder vergleichbarer erster Studiengang (EQR-Niveau 6)/Master oder vergleichbarer zweiter Studiengang (EQR-Niveau 7)/Doktor oder vergleichbarer dritter Studiengang (EQR-Niveau 8).
- ³ **Kontaktperson:** Fungiert als Ansprechpartner/Ansprechpartnerin bei verwaltungstechnischen Fragen. Dabei kann es sich – je nach Struktur der Hochschuleinrichtung – um den Fachbereichsleiter/die Fachbereichsleiterin oder um einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin des International Relations Office bzw. einer entsprechenden zu der Einrichtung gehörenden Organisation handeln.
- ⁴ Informationen zum Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (**CEFR**) erhalten Sie unter <http://europass.cedefop.europa.eu/en/resources/european-language-levels-cefr>.
- ⁵ Eine „**Ausbildungskomponente**“ ist eine abgeschlossene und formal strukturierte Lernerfahrung mit Lernergebnissen, Credits und Bewertungen. Dazu zählen unter anderem Kurse, Module, Seminare, Laborarbeit, praktische Arbeit, Vorbereitung/Forschung für eine schriftliche Haus- oder Abschlussarbeit, Mobilitätsfenster oder freie Wahlfächer.
- ⁶ **Zuständige Person an der Entsendeeinrichtung:** Eine Lehrkraft, die berechtigt ist, studentische Programme zum Auslandsstudium und deren eventuelle Überarbeitung (Unterzeichnung der Lernvereinbarung) zu genehmigen. Zudem kann sie die vollständige Anerkennung derartiger Programme im Namen des zuständigen akademischen Gremiums gewährleisten.
- ⁷ **Zuständige Person an der Aufnahmeeinrichtung:** Eine Lehrkraft, die berechtigt ist, das Mobilitätsprogramm ausländischer Studierender zu genehmigen. Zudem ist sie für die akademische Betreuung der Studierenden im Rahmen ihres Studiums an der Aufnahmeeinrichtung verantwortlich.
- ⁸ **Gründe für außerplanmäßige Änderungen am Programm für das Auslandsstudium:**

Gründe für das Entfernen einer Komponente	Gründe für das Hinzufügen einer Komponente
A1) Zuvor ausgewählte Ausbildungskomponente ist an der Aufnahmeeinrichtung nicht verfügbar	B1) Entfernte Komponente wird ersetzt
A2) Unterrichtssprache der Komponente weicht von der zuvor im Vorlesungsverzeichnis angegebenen Sprache ab	B2) Mobilitätsphase wird verlängert
A3) Terminliche Überschneidung	B3) Sonstige (bitte angeben)
A4) Sonstige (bitte angeben)	